



Vollmacht zur Abholung eines digitalen Endgerätes

Wenn ein minderjähriger Schüler/eine minderjährige Schülerin bereits mehrmals gegen die Hausordnung verstoßen hat, indem er oder sie ein digitales Endgerät unerlaubt genutzt hat, sind **in der Regel nur die Sorgeberechtigten befugt, das Gerät in der Schule abzuholen.**

In Sonderfällen (schwierige Arbeitszeiten, Krankheit etc.) kann der oder die Sorgeberechtigte eine Vollmacht an eine **erwachsene Ersatzperson** ausstellen, welche bei der Abholung des Gerätes vorgelegt wird:

Name des Kindes:

Name des Vollmachtgebers:

(=Sorgeberechtigter)

Name des Vollmachtnehmers:

(= Abholer des Geräts)

Handyfachnummer:

Hiermit bevollmächtige ich den Vollmachtnehmer, das digitale Endgerät meines Kindes an meiner statt abzuholen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Vollmachtnehmer verursacht werden. Der Vollmachtnehmer muss sich mit einem Personaldokument ausweisen.

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Sollte für die Vollmacht kein Drucker zur Verfügung stehen, kann die Vollmacht auch handschriftlich erstellt werden, wobei auf vollständige Angaben zu achten ist.